

gehört, habe er bei den Käufern das Zugrecht ankünden lassen, das aber die Käufer nicht gestatten wollen. Er bittet, ihn beim Landsbrauch zu schützen.

Hans Fric antwortet: Der Kauf sei richtig so abgeschlossen worden und dem Verkäufer 2 Ochsen als Abschlagszahlung abgetreten worden, welche der Kläger nach 3 Tagen in der Alp besichtigt und also den Termin der 6 Wochen und 3 Tage verabsäumt habe, weshalb der Kauf ratifiziert und ihm das Zugrecht aberkannt werden soll.

Mutt repliziert, es sei zwar im Heumonath der Anfang des Kaufes gemacht, aber nicht zustande gekommen, da die Ochsen seinem Schwächer zu hoch tryert worden, also daß der Kauf erst am 28. August in Kraft getreten sei; er werde den Zettel zeigen, daß anstatt des 28. Augusts der 28. Heumonath gesetzt worden sei.

Fric bringt vor: Der Kauf sei am 18. Heumonath wirklich abgeschlossen worden, da Debus Kinde selbst gestehe, daß er die Ochsen hierauf besichtigt und es irre gar nicht, ob er die Ochsen genommen oder nicht, denn der Termin sei erst an Martini verfallen, daß er die 62 fl. erlegen solle, also daß die Ochsen den Kauf weder fördern noch hindern.

Spruch: Beiden Parteien sind noch 14 Tage Zeit gelassen; nach Verfluß derselben ist dem Mutt das Zugrecht zuerkannt; Kinde hat den Fricen die Unkosten zu vergüten und der Mutt die 2 Stiere zurückzugeben oder mit 32 fl. Bargeld zu bezahlen.

1678 32. Meister Paul Willi in Balzers hatte an einem Feiertag, nämlich an einem Liebfrauenfest, geheuet. Er wird auf Befehl der gnäd. Herrschaft mit 40 Reichstalern bestraft. Doch kann die Herrschaft, wenn sie ins Land kommt, die Strafe erhöhen oder verringern.

Sie wurde auf 15 fl. reduziert.

33. Pfarrer Valentin von Kriß klagt, daß am vergangenen Sonntag abends Balzner Buben im Dorf Triesen Skandal gemacht haben. Es werden viele Zeugen verhört. Die Balzner behaupteten, von den Triesner Buben gereizt worden zu sein, so daß sie schimpften und fluchten.